Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für Ferienfreizeiten und Seminare der Ev. Luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf

Es wird von Teilnehmenden und Mitarbeitenden jeden Alters erwartet, dass sie Vorgaben der Leitung, die den ordnungsgemäßen Ablauf und die Gemeinschaft in der Gruppe betreffen, sowie gesetzlichen Vorgaben nachkommen. Dazu zählt auch die Teilnahme an Vorbereitungstreffen und den vorbereiteten Programmen während einer Maßnahme.

Bei grobem ordnungswidrigem Verhalten ist die Leitung berechtigt, eine:n Teilnehmer:in von der weiteren Teilnahme auszuschließen (vgl. 7.) und auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Dies gilt auch für die Kosten einer etwa erforderlichen Begleitperson.

Für alle Maßnahmen wird rechtzeitig ein Schreiben versendet, in welchem zusätzliche Informationen der jeweiligen Maßnahme genannt werden. Auf allen Maßnahmen gelten die Qualitätsstandards der Evangelischen Jugend, die auf Nachfrage gerne übersendet werden. Sie sind auch unter http://www.ejh.de/standards-leitbild im Internet zu finden.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird die Kirchengemeinde St. Michaelis Bissendorf als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt auf dem vom Veranstalter vorgesehenen Formular oder online unter www.kirche-bissendorf.de. Bei Minderjährigen versichert der Anmeldende, personensorgeberechtigt zu sein bzw. im Einverständnis aller Sorgeberechtigten zu handeln. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Die Teilnahmebestätigung wird per Mail versendet. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung

Der Teilnehmerbeitrag für das Vogesenzeltlager beträgt **610,00€.**

Eine 1. Rate in Höhe von **300,-€** des Reisepreises pro angemeldete:n Teilnehmer:in ist bis **1. Februar 2027** nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters fällig.

Der restliche Reisepreis von **310,00€** ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, zum **05.07.2027** fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f dieser Bedingungen. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters zu leisten. Bankverbindung und Verwendungszweck werden den Teilenehmenden mitgeteilt. Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt die in der Ausschreibung angegebene Freizeitnummer und den Namen des:der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegen genommen.

Der Reisepreis kann in Einzelfällen nach Absprache ermäßigt werden. Bitte unbedingt nachfragen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu

setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Er:sie hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

* Der besseren Lesbarkeit halber wird im folgenden Text einheitlich nur der Begriff der Ferienfreizeit verwendet.

Ebenfalls kann der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

4. Teilnahme eines Ersatzreisenden
Der:die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen.

5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn
(1) Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären; maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.
(2) Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der:die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese wird pauschal unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktrittserklärung und Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und des zu erwartenden Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen bemessen. Sie beträgt in Prozent des Reisepreises:

- bis zum 56. Tag vor Reisebeginn: 10 %
- vom 55. bis zum 42. Tag vor Reisebeginn: 50 %
- vom 41. bis zum 28. Tag vor Reisebeginn: 75 %
- ab dem 27. Tag vor Reisebeginn sowie bei Nichtantritt: 90 %

(3) Dem Anmeldenden bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. eine wesentlich geringere Wertminderung entstanden ist als die Pauschale. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unbenommen. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.
(4) Treten am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Ferienfreizeit oder die Beförderung an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, kann der Veranstalter keine Entschädigung verlangen (§ 651h Abs. 3 BGB).

6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn
(1) Der Veranstalter kann vor Reisebeginn in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:
a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen trotz einer ihm gesetzten Frist und einer weiteren Nachfrist von mindestens einer Woche, jeweils in Textform und mit Hinweis auf die Rücktrittsmöglichkeit, nicht einreicht. Es gilt Ziffer 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.
b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn nach sorgfältiger Prüfung und nach Prüfung zumutbarer Anpassungs- oder Unterstützungsmöglichkeiten erkennbar ist, dass die Teilnahme der angemeldeten Person – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – mit einem nicht vertretbaren Risiko für den:die Teilnehmende:n selbst, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
c) wenn der:die Teilnehmende an einem für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlichen Vorbereitungstag ohne ausreichende Entschuldigung nicht teilnimmt und auch einen vom Veranstalter innerhalb angemessener Frist angebotenen Ersatztermin oder eine gleichwertige Alternative nicht wahrnimmt.
d) wenn der Anmeldende oder der:die Teilnehmende wesentliche vertragliche Pflichten verletzt, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung oder Restzahlung) bezahlt wird, und der Veranstalter zuvor in Textform unter Fristsetzung von mindestens sieben Tagen und mit Hinweis auf die Rücktrittsmöglichkeit gemahnt hat. Es gilt Ziffer 5 Abs. 2 und 3 entsprechend; für die Staffelung ist der Zugang der Rücktrittserklärung des Veranstalters maßgeblich.
e) wenn nach Abschluss des Pauschalreisevertrages wesentliche persönliche Umstände des:der Teilnehmenden bekannt werden, die für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfreizeit von Bedeutung sind und durch die eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den:die Teilnehmende:n oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
f) spätestens 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 45 Teilnehmenden für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird.
g) wenn der Veranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären.

(2) Tritt der Veranstalter nach Abs. 1 b), c), e), f) oder g) zurück, verliert er den Anspruch auf den Reisepreis; bereits gezahlte Beträge werden in voller Höhe erstattet. In den Fällen von Abs. 1 a) und d) werden bereits gezahlte Beträge abzüglich der Entschädigung nach Ziffer 5 erstattet. Die Erstattung erfolgt in allen Fällen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.
(3) Weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters.

7. Kündigung des Veranstalters
Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter:innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der:die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des:der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Versicherungen
Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

9. Pass- und Visavorschriften
Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

10. Haftung des Veranstalters
Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des:der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des:der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des:der Teilnehmers:in verursacht werden.
Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden
Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder:jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.
Er:sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein:eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm:ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.
Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

12. Datenschutz
Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne

Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind. Um öffentliche Zuschüsse zu bekommen und die Teilnahmegebühr niedrig zu halten, muss der Veranstalter persönliche Daten (Name, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum) an öffentliche Stellen und Zuschussgeber weitergeben.

13. Umsatzsteuer
Ferienfreizeiten und Seminare des Veranstalters stellen regelmäßig Maßnahmen der Jugendhilfe im Sinne des § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes dar und sind als solche von der Umsatzsteuer befreit.
Sofern vom Veranstalter im Ausnahmefall dennoch Umsatzsteuern auf die von Ihm erbrachten Leistungen zu entrichten sind, behält sich der Veranstalter vor, diese den Anmeldenden zusätzlich zu den zuvor genannten Preisen und Entgelten in Rechnung zu stellen.
Der Veranstalter wird von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn für die betroffene Leistung seinerseits kein Vorsteuerabzug zum Ausgleich der Umsatzsteuerschuld getätigt werden kann.

14. Schlussbestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.
Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Stand: **03.11.2026**

Veranstalter:

Ev. luth- Kirchengemeinde St. Michaelis
Am Kummerberg 2
30900 Wedemark

05130 8770